



**Beitrags- und Finanzordnung  
der Bundesvereinigung**

**FREIE WÄHLER**

**vom 08.10.2011,**

**geändert am 24.09.2016  
zuletzt geändert am 25.06.2022**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	Seite 3
2.	Spenden	Seite 3
3.	Begriff der Einnahme	Seite 4
4.	Mitgliedsbeitrag	Seite 5
5.	Haushaltsplan	Seite 5
6.	Mittelverwaltung	Seite 6
7.	Rechnungslegung	Seite 6
8.	Weitere Regelungen Landesvereinigungen	Seite 7
9.	Inkrafttreten	Seite 8

# Beitrags- und Finanzordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER

Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gibt sich unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 Ziff. 12 Parteiengesetz und Abschnitt 5 §§ 23 bis 31 (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004) die folgende Beitrags- und Finanzordnung:

## § 1 Grundlagen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitglieds- und Förderbeiträge
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
3. Spenden von natürlichen Personen
4. Spenden von juristischen Personen
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit
8. staatliche Mittel
9. sonstige Einnahmen
10. Zuschüsse von Gliederungen
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

## § 2 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
  1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen
  2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
  3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
    - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile

- sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen
- b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
  - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt
- 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten
  - 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt
  - 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt
  - 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden
  - 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (PartG§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

### **§ 3 Begriff der Einnahme**

- (1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts Besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- (2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.

- (3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.
- (4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

### **§ 3. 1 Einzelne Einnahmearten nach § 27PartG**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüberhinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

### **§ 4 Mitglieds- und Förderbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied und jeder Förderer hat regelmäßig Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge werden in der Beitragsregelung festgesetzt.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Beitragsregelung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Haushaltsplan**

- (1) Der Bundesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan über die Verwendung der Mittel.
- (2) Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist der Haushaltsplanentwurf durch den/die Bundesgeschäftsführer/in, den/die Bundesschatzmeister/in und den/die Bundesvorsitzenden dem Bundesvorstand zur Abstimmung vorzulegen.

- (4) Der Bundesvorstand verabschiedet den Haushaltsplan in der darauffolgenden Vorstandssitzung.
- (5) Verrechnungen von Positionen des Haushaltsplanes untereinander bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan als gegenseitig deckungsfähig erklärt sind. Sonstige, während des Geschäftsjahres notwendig gewordenen Änderungen des Etats bedürfen eines von dem/der Bundesschatzmeister/in zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, soweit es sich um eine Ausweitung der Gesamtausgaben handelt.

## **§ 6 Mittelverwaltung**

- (1) Für den Einzug und die Verwaltung der Mittel ist der/die Bundesschatzmeister/in zuständig. Der/die Bundesschatzmeister/in wirkt in allen Finanzfragen mit.
- (2) Über die Verwendung der Mittel (Tagesgeschäft) verfügt der/die Bundesgeschäftsführer/in im Rahmen der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes.
- (3) Finanziell verpflichtende Erklärungen, die über das Tagesgeschäft hinaus gehen, müssen zwei Unterschriften tragen. Unterschriftsberechtigt sind neben dem/der Bundesgeschäftsführer/in, der/die Bundesvorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Bundesschatzmeister/in.
- (4) Die Landesvereinigungen erhalten Zuwendungen vom Beitragsaufkommen der Bundesvereinigung zur Unterstützung ihrer Arbeit. Diese werden im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes festgelegt und in Abschlagzahlungen jeweils zum Quartalsende ausgezahlt.

## **§ 7 Rechnungslegung**

### **§ 7. 1 Rechenschaftsbericht Prüfung Rechenschaftsbericht Prüfung Rechenschaftsbericht Prüfung nach § 29 PartG**

- (1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

## § 7. 2 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk nach § 30PartG

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- (2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.
- (3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

## § 7.3 Prüfer nach 31PartG

- (1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
  1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat
  2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat
  3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf
  4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
  1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf
  2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf
- (3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

## § 8 Weitere Regelungen, Landesvereinigungen

- (1) Die jeweiligen Landesschatzmeister/innen und der/die Bundesschatzmeister/in haben die Einnahmen und Ausgaben entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes, geänderte Fassung vom 22. 12. 2004, nachzuweisen. Die Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren, die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres
- (2) Über das abgelaufene Rechnungsjahr haben die jeweiligen Landesschatzmeister/innen mit dem/der Bundesschatzmeister/in einen Gesamtrechenschaftsbericht zu erstellen und bis zum 10. Januar jeden Jahres oder nach Vorgabe durch die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den Deutschen Bundestag der Bundesvorstandschafft vorzulegen. Auf dieser Grundlage erstattet der/die Bundesschatzmeister/in den Gesamtrechenschaftsbericht bei der Bundesdelegiertenversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 ff PartG
- (3) Der Gesamtrechenschaftsbericht muss von einem/einer zugelassenen Wirtschaftsprüfer/in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und vom Bundes- und jeweiligen Landesvorstand beraten werden. Er dient als Grundlage zur Entlastung des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsführung bei der Bundesdelegiertenversammlung. Er dient ferner den Mitteilungspflichten nach § 19a PartG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 ff PartG.



## § 9 Inkrafttreten

Diese geänderte Beitrags- und Finanzordnung tritt mit Änderungsbeschluss zum 01.01.2022 in Kraft.

Geiselwind, 25.06.2022

Der Bundesvorstand

*im Original gezeichnet*

-----  
Hubert Aiwanger  
Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Manfred Petry  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Engin Eroglu  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Gabi Schmidt  
stellv. Bundesvorsitzende

*im Original gezeichnet*

-----  
Kerstin Haimerl-Kunze  
stellv. Bundesvorsitzende

*im Original gezeichnet*

-----  
Klaus Wirthwein  
stellv. Bundesvorsitzender

*im Original gezeichnet*

-----  
Gregor Voht  
Generalsekretär

*im Original gezeichnet*

-----  
Christa Hudyma  
Bundesschatzmeisterin

*im Original gezeichnet*

-----  
Andrea Menke  
Bundesschriftführerin

*im Original gezeichnet*

-----  
Felix Locke  
Jugendpolitischer Vertreter

*im Original gezeichnet*

-----  
Ulrike Müller  
Vertreterin der FREIE WÄHLER Abgeordneten  
im Europäischen Parlament